

STATUTEN

VEREIN LITTLE BIG BEAT LBB

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1: NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Unter dem Namen „VEREIN LITTLE BIG BEAT LBB“ (im nachfolgenden Verein genannt) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 246 f. des PGR des Fürstentums Liechtenstein.

Der Sitz des Vereins ist Eschen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung an einen anderen Ort in Liechtenstein verlegt werden.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

ART. 2: ZWECK

Der Verein verfolgt:

- Förderung von talentierten Musikern oder Musikgruppen in Ton, Bild und Video
- Förderung des technischen Handwerks / Ausbildung in der analogen und digitalen Welt durch Workshops, Praktika, Kurse
- Aufbau eines Museums über die Geschichte des Vinyls und einer Galerie für Schallplatten Covers
- Restaurierung und Instandsetzung antiker Analog-Geräte
- Führungen für Musikinteressierte und Kontakt zu Musikschulen
- Aktivitäten um Bekanntheitsgrad des Little Big Beat in Liechtenstein zu fördern

ART. 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

MITGLIEDSCHAFT

ART 4: MITGLIEDSCHAFT

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen sein, welche eine Funktion im Vereinsvorstand ausüben oder ausübten.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein mittels eines Jahresbeitrags und haben ausser der finanziellen Unterstützung weder Pflichten noch Rechte.

Der Beitrag wird vom Vorstand jährlich festgesetzt. Ein Passivmitglied kann Ende des Vereinsjahres ohne Angabe einer Begründung seine Mitgliedschaft beenden.

Passivmitglieder sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen.

c) Gönner / Sponsoren

Gönner und Sponsoren können natürliche oder juristische Personen werden, denen weder die Eigenschaft eines Aktivmitglieds noch diejenige eines Ehrenmitglieds zukommt.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen und können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, welche sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

ART. 5: AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Aktivmitglieder

Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein.

Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Passivmitglieder

Durch Einzahlung des Jahresbeitrags wird jede natürliche Person automatisch Passivmitglied.

ART. 6: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Ein Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand erfolgen und ist auf Ende eines Vereinsjahres jederzeit möglich.

ORGANISATION

ART. 7: ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

ART. 8: DIE GENERALVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vereinsvorstandes fallen.

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal pro Jahr im vierten Quartal zusammen und wird vom Vereinsvorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Das Vereinsjahr läuft vom 1.10. bis zum 30.9 des Folgejahres)
- die Abnahme des Revisionsberichtes
- die Entlastung des Vereinsvorstands und der Rechnungsrevisoren
- die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl des Vereinsvorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl und die Abberufung der Rechnungsrevisoren
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- die Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten werden.

Die Generalversammlung ist ausserdem befugt, die Statuten jederzeit abzuändern, sofern dies im Interesse des Vereins gelegen ist. Ausgenommen hiervon sind Art. 3, welcher unwiderruflich ist und nicht abgeändert werden kann sowie Art. 2; Art. 2 kann nur abgeändert werden, wenn eine Zweckänderung im Rahmen der unwiderruflich statutarisch festgelegten Gemeinnützigkeit erfolgt.

ART. 9: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG

In der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Die Generalversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.

Bei der Wahl des Vereinsvorstandes gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Abstimmungen über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedarf es vorbehaltlich weitergehender, zwingender gesetzlicher Bestimmungen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung offen. Sie sind aber auf Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten schriftlich (geheim) durchzuführen.

Über die Generalversammlung wird durch den Aktuar ein Beschlussprotokoll geführt.

ART. 10: AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- durch Vorstandsbeschluss
- wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt.

ART. 11: DER VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, einem Kassierer, einem Schriftführer (Aktuar) und kann max. zwei weitere Mitglieder aufweisen.

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei nur Aktivmitglieder in den Vereinsvorstand gewählt werden können. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, wird für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Generalversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen.

ART. 12: AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDS

Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies wünschen.

Die oberste Aufgabe des Vorstandes ist es:

- Die Geldmittel für die Ausführungen des Zwecks (ART 2) zu sammeln und generieren
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- die Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für die der Generalversammlung.
- Die Antragstellung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

ART. 13: AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Präsident leitet den Verein und nimmt dessen Vertretung gegen aussen wahr.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten.

Der Vize-Präsident hat in Abwesenheit des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten. Er übernimmt spezielle Aufgaben zur Entlastung des Präsidenten.

Der Aktuar ist Schrift- und Protokollführer sowohl des Vereinsvorstandes als auch der Generalversammlung.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Buchhaltung laufend nach.

An der Generalversammlung hat er sowohl über Bestand und Anlage des Vermögens als auch über den gesamten Kassaverkehr Rechenschaft abzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dabei dem Vereinsjahr, das vom 1.10 bis zum 30.9. des Folgejahres läuft.

Zur Zeichnung namens des Vereins sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit berechtigt. Der Vorstand kann zudem bestimmen, welchen weiteren Personen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zustehen, soll sowie deren Form.

ART. 14: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VEREINSVORSTANDS

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Abstimmungen in der Vorstandssitzung erfolgen offen.

Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird durch den Aktuar ein Beschlussprotokoll geführt.

ART. 15: RECHNUNGSREVISOREN

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese sind für die externe Prüfung der Jahresrechnung zuständig und müssen der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht erstatten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

FINANZEN

ART. 16: BEITRÄGE

Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern dessen Höhe auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Vereinsvorstand ist von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

ART. 17: HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 18: PUBLIKATIONEN

Allfällige Bekanntmachungen des Vereins an Dritte erfolgen durch Publikation in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

ART. 19: ÄNDERUNG DER STATUTEN

Eine Änderung der Statuten oder eine Neufassung derselben kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

ART.20: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Für die Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung zuständig. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Personen. Sind nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder versammelt, so kann eine innerhalb Monatsfrist vom Vereinsvorstand einberufene ausserordentliche Generalversammlung endgültig über die Auflösung des Vereins entscheiden.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, alternativ kann dieser auch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Eschen, den 24. Mai 2023

VEREIN LITTLE BIG BEAT LBB

Vereins-Präsident

Dr. Arthur Gassner

Schriftführer

Marco Schmellentin

Kassier

Martha Spiegel